



**WIESSNER & ZIMMERMANN**  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

# **Allgemeine Geschäfts- und Auftragsbedingungen**

(AGB; Stand: Juli 2022)

## § 1 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Die Steuerberatungsgesellschaft hat die ihr aufgrund des Vertrages übertragenen Aufgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung zu erfüllen.

(2) Für den Umfang der von der Steuerberatungsgesellschaft zu erbringenden Leistung ist der jeweils erteilte Auftrag des Auftraggebers maßgebend.

(3) Die Leistungen schließen – sofern erforderlich und nicht anders vereinbart – den entsprechenden Schriftverkehr und Verhandlungen mit den Steuerbehörden, sonstigen Behörden und Stellen sowie die Prüfung der daraufhin eingehenden Steuerbescheide ein. Soweit der Auftraggeber die Durchführung weiterer hier nicht aufgeführter Tätigkeiten wünscht, werden gesonderte Vereinbarungen in Textform getroffen.

(4) Die Steuerberatungsgesellschaft ist nur zu fristwährenden Maßnahmen beauftragt, sofern und soweit der über den Fristablauf informierte Mandant den Berater hierzu rechtzeitig unter Zurverfügungstellung der zur Fristwahrung erforderlichen Unterlagen und einer gesonderten Beauftragung in Textform bevollmächtigt hat. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Rechtsbehelfs- und Klagefristen sowie nicht verlängerbare Antragsfristen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Eine solche ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers oder sonstiger Schwierigkeiten, die eine Wahrung von gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Fristen bedrohen, eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln oder die Durchführung sonstiger fristwahrender Handlungen nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

## § 2 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Steuerberatungsgesellschaft sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart worden ist. Die Steuerberatungsgesellschaft wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlen- und Wertangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit Unrichtigkeiten festgestellt werden, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(2) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsmäßigen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Auskünfte vollständig, unaufgefordert und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Steuerberatungsgesellschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Steuerberatungsgesellschaft zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu nehmen.

(3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Steuerberatungsgesellschaft nur mit deren schriftlichem Einverständnis weiterzugeben, soweit sich nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(5) Setzt die Steuerberatungsgesellschaft beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Steuerberatungsgesellschaft zur Installation und Anwendungen dieser Programme nachzukommen. Des Weiteren ist er Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem der Steuerberatungsgesellschaft vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Steuerberatungsgesellschaft bleibt Inhaber der Nutzungsrechte und der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung dieser Rechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(6) Unterlässt der Auftraggeber eine der ihm o.g. oder sonst wie obliegenden Mitwirkungspflichten, oder kommt er mit der Annahme der von der

Steuerberatungsgesellschaft angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Steuerberatungsgesellschaft berechtigt, eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu bestimmen, dass er nach deren Ablauf die Fortsetzung des Auftrages ablehnt. Der erfolglose Ablauf der Frist berechtigt die Steuerberatungsgesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Anspruch der Steuerberatungsgesellschaft auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie des verursachten Schadens bleibt unberührt. Dies gilt auch, wenn die Steuerberatungsgesellschaft von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## § 3 Mitwirkung Dritter

(1) Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte, sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat die Steuerberatungsgesellschaft dafür zu sorgen, dass sich diese zur Verschwiegenheit nach § 3 verpflichten.

(2) Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, allgemeinen Vertretern nach § 68 StBerG, sowie Praxistreuhandern gem. § 71 StBerG im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten gem. § 66 Abs.2 StBerG zu erlauben.

(3) Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 4 Abs.2 AGB der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die Steuerberatungsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit der Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

## § 4 Vertragsdauer / Vergütungsanspruch

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder, im Falle einer Gesellschaft, durch deren Auflösung. Wenn und soweit es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 626 BGB gekündigt werden. Eine Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer zusätzlichen Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist.

(2) Bei Kündigung des Vertrages durch die Steuerberatungsgesellschaft sind, zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers, in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsanträge bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater gem. § 8.

(3) Die Steuerberatungsgesellschaft ist zur Herausgabe sämtlicher Unterlagen an den Auftraggeber verpflichtet, die sie zur Ausführung des Auftrages erhalten hat oder erhält und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt. Sie ist verpflichtet Rechenschaft abzulegen, die erforderlichen Nachrichten zu geben und auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen.

(4) Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber der Steuerberatungsgesellschaft sämtliche, bei ihr zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme, einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstiger Programmunterlagen, herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrages durch die Steuerberatungsgesellschaft kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, sofern dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

(5) Nach Mandatsbeendigung sind die Unterlagen bei der Steuerberatungsgesellschaft abzuholen.

(6) Der Vergütungsanspruch der Steuerberatungsgesellschaft richtet sich bei Beendigung des Auftrages vor dessen vollständiger Ausführung nach dem Gesetz. Soll im Einzelfall hiervon abgewichen werden, bedarf dies einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist.

## § 5 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Steuerberatungsgesellschaft, und im gleichen Umfang ihre Mitarbeiter, sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Sie erlischt, wenn der Auftraggeber die Steuerberatungsgesellschaft schriftlich von ihr entbindet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Steuerberatungsgesellschaft erforderlich ist. Sie ist auch insoweit von ihr entbunden, als dass er nach den Bedingungen seines Berufshaftpflichtversicherers zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(3) Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung seiner Vergütung in Verzug geraten, erteilt er der Steuerberatungsgesellschaft sein Einverständnis dazu, sich zur Durchsetzung der Forderung der Hilfe Dritter, insbesondere eines Inkassounternehmens oder einer Verrechnungsstelle zu bedienen und an diesen Dritten die Forderung abzutreten oder zur Einziehung zu übertragen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall gesetzlich (§ 402 BGB) bzw. vertraglich verpflichtet, dem neuen Gläubiger oder dem Einziehungsmächtigten die Information zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen, die dieser benötigt, um die Forderung geltend zu machen.

(4) Die Steuerberatungsgesellschaft hat auch bei Versand bzw. bei der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnis, etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, damit die ihm zugeleiteten Papiere und Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und eMail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zutreffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende Vereinbarung in Textform über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im eMail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

(5) Wird im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder sonstigen Dritten (z.B. Finanzämtern, Kreditinstituten) die Übermittlung von Daten nicht durch eine geeignete Verschlüsselung geschützt, besteht die grundsätzliche Gefahr, dass Daten von Dritten abgefangen und gelesen werden können.

- a) In Kenntnis dieser Gefahr wünscht der Auftraggeber im zweifel gleichwohl die Übermittlung von Daten per E-Mail ohne weitere Sicherungsmaßnahmen an die eigene E-Mailadresse.
- b) In Kenntnis dieser Gefahr ist der Auftraggeber mit einer elektronischen Übermittlung der Rechnung des Auftragnehmers, etwa per E-Mail, einverstanden und verzichtet auf etwaige Unterschriftenformalitäten.
- c) Der Auftragnehmer darf Daten (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen) unverschlüsselt an Dritte, mit denen der Auftraggeber in Geschäftsbeziehung steht (z.B. Kreditinstitute) versenden oder von diesen empfangen, wenn die Übermittlung oder der Empfang vom Auftrag umfasst sind.

(6) Die Steuerberatungsgesellschaft darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht die Verschwiegenheitspflicht nicht, soweit es zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der Steuerberatungsgesellschaft erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ebenfalls über die Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der Steuerberatungsgesellschaft angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

(7) Die Steuerberatungsgesellschaft ist zur maschinellen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern berechtigt. Sie darf automatisierte Dateien verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung übertragen.

## § 6 Vergütung / Vorschuss

(1) Die Steuerberatungsgesellschaft erbringt Leistungen gem. §§ 33 und 57 Abs.3 Nr.2 und 3 StBerG.

(2) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der Steuerberatungsgesellschaft für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung, StBVV). Für Tätigkeiten nach § 57 Abs.3 Nrn.2 und 3 StBerG bzw. Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung nach § 612 Abs.2 und § 632 Abs. 2 BGB.

(3) Die Vergütungen verstehen sich für die einzelnen Tätigkeiten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und der Auslagen gem. §§ 16, 17 und 18 StBVV. Die Vereinbarung einer höheren oder niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung in Textform ist möglich (§ 4 Abs. 4 StBVV). Die Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 StBVV erfordert eine gesonderte Erklärung des Auftraggebers in Textform, die nicht in einer Vollmachtserteilung enthalten sein darf.

(4) Vereinbarte Pauschalvergütungen umfassen nicht die Tätigkeiten, bei denen gem. § 14 StBVV eine pauschale Vergütung ausgeschlossen ist, wie z.B. die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender Steuererklärungen, die Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten, die Teilnahme an Prüfungen sowie die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren sowie in gerichtlichen und anderen Verfahren. Der Auslagensatz ist nicht Gegenstand der Pauschalierung, Post- und Fernmeldegebühren (§ 16 StBVV), zusätzliche Schreibauslagen (§ 17 StBVV) und Reisekosten (§ 18 StBVV) werden demzufolge gesondert abgerechnet.

(5) Der Auftraggeber hat nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Steuerberatungsgesellschaft ein Aufrechnungsrecht des Vergütungsanspruchs.

(6) Die Steuerberatungsgesellschaft kann für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen einen Vorschuss verlangen. Sie ist berechtigt, bei Nichtzahlung dieses Vorschusses, nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einzustellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Steuerberatungsgesellschaft hat die Verpflichtung den Auftraggeber über die Absicht, seine Tätigkeit einzustellen, rechtzeitig zu unterrichten, falls dem Auftraggeber aus der Einstellung der Tätigkeit Nachteile erwachsen können.

(7) Bei juristischen Personen haften der oder die unterzeichnende/n Geschäftsführer/Vorstände für noch nicht ausgeglichene Honoraransprüche persönlich und gesamtschuldnerisch, sofern der Auftraggeber in Zahlungsverzug bzw. Insolvenz gerät.

## § 7 Beseitigung von Mängeln

(1) Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Der Steuerberatungsgesellschaft ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611,675 BGB handelt – die Nachbesserung durch die Steuerberatungsgesellschaft abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

(2) Beseitigt die Steuerberatungsgesellschaft die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie deren Beseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Steuerberatungsgesellschaft die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(3) Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten (Schreib-, Rechenfehler) jederzeit, auch gegenüber Dritten, zu berichtigen. Sonstige Mängel darf die Steuerberatungsgesellschaft Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung entfällt, wenn ein berechtigtes Interesse der Steuerberatungsgesellschaft den Interessen des Auftraggebers vorgeht.

## § 8 Haftung

(1) Die Steuerberatungsgesellschaft haftet für sein eigenes und das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Steuerberatungsgesellschaft auf Ersatz eines nach (1) verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 EUR (vier Millionen Euro) begrenzt. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in (2) genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(3) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

- a) In drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste
- b) Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
- c) Ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(4) Die o.g. Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen der Steuerberatungsgesellschaft und diesen Personen begründet sind.

(5) Von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ausgenommen.

## § 9 Herausgabe / Zurückbehaltungsrecht Aufbewahrungsverpflichtung

(1) Die Steuerberatungsgesellschaft hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Steuerberatungsgesellschaft den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die Nachricht gilt am dritten Tage nach der Aufgabe

Der/die Unterzeichner erklären, dass die vorstehenden Allgemeinen Auftrags- und Geschäftsbedingungen gelesen wurden, dass sie erläutert, Alternativen erörtert und alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass sie daraufhin durch die geleistete Unterschrift vollinhaltlich anerkannt werden

Mönchengladbach, «PCD/Dokument/Erstelldatum»

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Auftraggebers)

zur Post als erhalten, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberatungsgesellschaft aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Steuerberatungsgesellschaft und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die diese bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber bei Beendigung des Auftrages, hat die Steuerberatungsgesellschaft diesem die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Sie ist berechtigt von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Kopien zu fertigen und diese zurückzubehalten.

(4) Die Steuerberatungsgesellschaft kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen vollständig befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung der, vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel, ist dieser zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz der Steuerberatungsgesellschaft.

(3) Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien der Ort der beruflichen Niederlassung oder der Ort der auswärtigen Beratungsstelle der Steuerberatungsgesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist. Unabhängig davon ist die Steuerberatungsgesellschaft berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein und werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommen.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.